

SICHERUNG VON ARBEITSSTELLEN

Mehr Sicherheit und Qualität bezüglich der Verkehrssicherungspflicht – Teil 1

Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflicht im Straßenverkehr richten sich nach den Gefahren, die bei der Benutzung des jeweiligen Verkehrswegs entstehen können. Diese Pflicht erstreckt sich dabei nicht nur auf den Zustand der Fahrbahn, sondern auch darauf, dass sich der Verkehr dort gefahrlos entfalten kann (Bild 1). Die Verkehrssicherungspflicht gegenüber dem motorisierten Straßenverkehr umfasst daher z. B. auch Bereiche außerhalb der Fahrbahn, etwa die Seitenstreifen, die vom Straßenverkehr nur selten mitbenutzt werden, oder Einwirkungen aus einem Baustellenbereich wie Wassernebel oder Staub.

Urteile

Im Grundsatz beschränkt sich die Verkehrssicherungspflicht auf den Baustellenbereich, zu dem auch die Zufahrten gehören. Verkehrsschilder sind so nah an der Baustelle aufzustellen, dass der Verkehrsteilnehmer sie auf die vorhandenen Gefahrenstellen beziehen kann.¹

Allerdings ist eine Abgrenzung der Baustelle erforderlich; sie muss so vorgenommen werden, dass sämtliche, eine Gefahr verursachenden Gegenstände, beispielsweise Bagger, miteinbezogen werden. Die Begrenzung der benutzbaren Fahrbahn muss deutlich erkennbar sein.²

Grundsätzlich ist die Verkehrssicherungspflicht des Auftragnehmers auf den eigentlichen Baustellenbereich beschränkt, allerdings gemessen an dem jeweiligen Gefahrenbereich.³



Bild 1: Mangelhafte Verkehrssicherung im Bereich der Fahrbahn (ungeschützter Container) und des Gehwegs (falsche und unzureichende Absicherung)

Eine völlige Gefährlosigkeit des Straßenverkehrs kann allerdings mit zumutbaren Mitteln nicht erreicht und deshalb vom Verkehrssicherungspflichtigen auch nicht verlangt werden. Somit sind nur die Vorkehrungen erforderlich, die im Rahmen der berechtigten Sicherheitserwartungen, des in Betracht kommenden Verkehrs und im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren geeignet sind, Gefahren von den Verkehrsteilnehmern abzuwehren. Aus der Tatsache allein, dass die Beschaffenheit des Verkehrsweges einen Unfall (mit)verursacht hat, kann also eine Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht noch nicht hergeleitet werden.

Urteil:

Danach hat der Sicherungspflichtige im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren dafür Sorge zu tragen, dass Gefahren von Dritten tunlichst abgewendet werden, die bei bestimmungsgemäßer Benutzung drohen.⁴

■ Verfasser

**Ltd. RDir. a. D. Dr.-Ing.
Wolfgang Schulte,**
dr-schulte@gmx.de,

Falltorstraße 5,
51429 Bergisch Gladbach

Sonderdrucke von Beiträgen aus Straßen- verkehrstechnik

... können Sie unmittelbar nach Erscheinen in Auftrag geben. Mindestauflage 500 Exemplare.



Weitere Informationen erhalten Sie bei:
Elisabeth Kozur,
Telefon: 02 28/9 54 53-26,
oder e.kozur@kirschbaum.de

Bild 2: Verkehrsgefährdung im Bereich der Fahrbahn (fehlende Markierung)



Maßstab der Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers ist, dass er in geeigneter und objektiv zumutbarer Weise diejenigen Gefahren ausräumt, ggf. die Straßenbenutzer vor solchen Gefahren warnt, die nicht erkennbar sind und auf die sich die Straßenbenutzer nicht einrichten können.⁵

Werden gebotene und zumutbare Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, so liegt eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vor.⁶

Von einer Straßenbaufirma kann nicht verlangt werden, dass sie auf einer noch im Rohzustand befindlichen Baustelle, auf der lediglich mit Anliegerverkehr zu rechnen ist, jeden Kanaldeckel und jede andere Gefahrenstelle durch zusätzliche Absperungen sichert. In solchen Fällen ist lediglich bei besonderen Gefahrenstellen, wie z. B. an Gräben, tieferen Löchern, etc. eine besondere Sicherung zu fordern.⁷

Geringfügige Fahrbahnverschmutzungen im Bereich einer Baustelle sind von den Verkehrsteilnehmern hinzunehmen, weil eine völlige Gefahrlosigkeit mit zumutbarem Aufwand nicht erreicht werden kann.⁸

Wer auf öffentlichen Straßen Arbeiten ausführt oder ausführen lässt, muss den Verkehr ausreichend sichern (Bild 2). Die Verkehrsteilnehmer müssen Arbeitsstellen dann i. d. R. so hinnehmen, wie sie offensichtlich vorläufig beschaffen sind. Den Verkehrszeichen ist dabei besondere Sorgfalt zu widmen. Innerhalb einer Arbeitsstelle, die als solche erkennbar ist und auf die durch Verkehrszeichen rechtzeitig hingewiesen wurde, besteht eine weitere Warnpflicht dann nur noch vor solchen Gefahren, die der sorgfältige Kraftfahrer durch beiläufigen Blick noch nicht erkennt.

Urteile

Art und Ausmaß der aus Gründen der Verkehrssicherung gebotenen Maßnahmen werden nicht durch die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) sondern durch das den konkreten örtlichen Verhältnissen innenwohnende Gefahrenpotential bestimmt. Die Einhaltung der Vorgaben der RSA allein lässt deshalb nicht den Schluss zu, dass der Verkehrssicherungspflichtige die von den Verkehrsflächen ausgehenden Gefahren in geeigneter und zumutbarer Weise ausräumt hat.⁹

Die Verkehrsregelungspflicht (hier: Geschwindigkeitsbegrenzung) bestimmt sich nicht nach technischen Bauvorschriften, sondern nach den Grundsätzen der Gefahrenabwehr.¹⁰

Das Vorhandensein einer Gefahrenquelle allein reicht nicht aus. Der Verkehrsteilnehmer muss sich daher im Grundsatz dem vorhandenen Straßenzustand anpassen, also die Straße so hinnehmen, wie sie sich ihm darbietet. Er muss sich auf erkennbare Gefahren einstellen; nur wenn solche auch vom sorgfältigen Fahrer nicht erkannt werden können und er sich hierauf nicht einstellen kann, müssen Maßnahmen getroffen werden. Der Schutz des Verkehrsteilnehmers beginnt also erst dort, wo dieser sich durch eigene Sorgfalt nicht mehr schützen kann.¹¹

Ein Verkehrsteilnehmer kann nur diejenige Sicherheit auf einer Verkehrsfläche verlangen, die nach den Umständen des Einzelfalls mit Rücksicht auf die Verkehrsmitte nach Treu und Glauben erwartet werden kann. Kann er mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt selbst erkennen, dass sich auf eine Verkehrsfläche eine Gefahrenstel-

le befindet (hier: Rollsplitt), muss er sich durch ein entsprechendes Fahrverhalten gegen die erkennbare Gefahr absichern.¹²

Der Verkehrssicherungspflichtige muss nur diejenigen Gefahren ausräumen oder vor solchen warnen, die für einen Verkehrsteilnehmer, der die erforderliche Sorgfalt walten lässt, nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich nicht oder nicht rechtzeitig einrichten kann.¹³

Ein Straßenbauunternehmer haftet nicht für den Schaden an einem Kraftfahrzeug, dessen Fahrer im Baustellenbereich einen hochstehenden Kanaldeckel überfährt, wenn er die Baustelle, die ohnehin deutlich erkennbar ist, weil die gesamte Fahrbahn ausgekoffert ist, zusätzlich durch Aufstellen einer Absperrschranke sowie der Gefahrzeichen „Baustelle“ und dem Zusatzschild „Anlieger frei“ gesichert hat. Dann hat der Unternehmer den an seine Verkehrssicherungspflicht zu stellenden Anforderungen genügt.¹⁴

(Fortsetzung in Heft 04/2017)

Teil 1

- 1 OLG Hamm, Urt. v. 5.12.1997, Az.: 9 U 126/97; VersR 1998, 475
- 2 BGH, Urt. v. 12.11.1959, Az.: III ZR 134/58; VersR 1960, 349, 350)
- 3 BGH; VersR 77 544
- 4 LG Coburg, Urt. v. 25.1.1995, Az.: 13 O 74/94
- 5 OLG Thüringen, Urt. v. 24.6.2009 4 U 67/09
- 6 OLG Saarbrücken, Urt. v. 23.9.2003, Az.: 4 U 749/02-102
- 7 LG Saarbrücken, Urt. v. 4.12.1981, Az.: 11 S 329/80
- 8 OLG Köln, MDR 90 629
- 9 OLG Karlsruhe, Urt. v. 26.1.2005, Az.: 7 U 161/03
- 10 OLG Frankfurt/M, Urt. v. 3.11.1983, Az.: 1 U 5/83
- 11 OLG Karlsruhe, Urt. v. 26.5.1989, Az.: 10 U 290/88
- 12 OLG Schleswig, Urt. v. 23.4.1998, Az.: 7 U 163/97
- 13 LG Trier, Urt. v. 29.10.2002, Az.: 1 S 89/02
- 14 OLG Düsseldorf, Urt. v. 23.2.2001, Az.: 22 U 150/00

Dieser Beitrag ist Teil einer Fortsetzungsreihe, die auch weiter fortgeführt wird.

Bisher veröffentlichte Beiträge finden Sie im Internet unter: www.strassenverkehrstechnik-online.de Rubrik: Sicherung von Arbeitsstellen